

Benutzungsordnung für die Obdachlosenwohnungen der Gemeinde Ostrhauderfehn

A. Die Erhaltung der Gebäudes, der Wohnungen und des Umfeldes verpflichtet die Eingewiesenen zu folgendem:

1. Mit dem Gebäude, dem gemeindeeigenen Mobiliar sowie sämtlichen sonstigen im Eigentum des Wohnungseigentümers stehenden Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen ist pfleglich und sorgsam umzugehen. Schäden sind zu vermeiden. Die Kosten für die Beseitigung etwaiger Schäden trägt der Verursacher. Schäden innerhalb der Wohnung werden automatisch dem Eingewiesenen zugerechnet. Er trägt die Beweislast dafür, dass er den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat.
2. Drohende oder bereits eingetretene Schäden (z.B. Beschädigungen an Elektro- oder Wasserleitungen, an der Heizung o.ä.) sind dem Wohnungseigentümer unverzüglich zu melden.
3. Anfallender Hausmüll ist von dem Eingewiesenen ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle und Unrat dürfen nicht auf dem Grundstück gelagert werden. Das Verbrennen von Müll ist verboten. Verunreinigungen des Fussbodens, der Treppen oder des Mobiliars einschließlich Küche sind zu beseitigen. Kosten für die Beseitigung von Unrat oder Müll trägt der Eingewiesene.
4. Veränderungen in der Wohnung oder an dem Gebäude (Anbohren von Regalen oder Satelittenschüsseln o. ä.) dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Wohnungseigentümers vorgenommen werden. Nach Beendigung der Einweisung sind die Veränderungen wieder restlos zu beseitigen. Macht der Eingewiesene dieses nicht, so ist der Wohnungseigentümer berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Eingewiesenen selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
5. Es ist verboten, Löcher in geflieste Wände und in geflieste Fußböden zu bohren.
6. Zur Minimierung der Brandgefahr ist es insbesondere verboten, Arbeiten an Elektroleitungen durchzuführen. Eingebachte Geräte haben den technischen Bestimmungen zu entsprechen (Überspannungsschutz, GS-Zeichen). Brennbare Stoffe dürfen in den Wohnungen nicht gelagert werden.

B. Aus Rücksicht auf die anderen Hausbewohner und die Nachbarn haben die Eingewiesenen folgendes zu beachten:

7. In der Mittagszeit (12.00 Uhr – 14.00 Uhr) und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6:00 Uhr ist übermäßiger Lärm, z.B. durch Musik, zu vermeiden. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht haben Eltern darauf hinzuwirken, dass ihre Kinder dieser Regelung nachkommen.
8. Gegenstände dürfen nicht dort abgestellt oder gelagert werden, wo sie das Treppenhaus oder den Flur einengen bzw. versperren (Freihalten des Fluchtweges).

C. Sonstige Verhaltensregeln:

9. Jeder Eingewiesene hat die ihm für die Dauer der Einweisung überlassenen Schlüssel sorgsam zu verwahren. Im Falle eines Verlustes hat er auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen.
10. Türschlüssel dürfen Dritten nicht überlassen werden. Es dürfen keine Nachschlüssel angefertigt werden.
11. Nach Beendigung der Einweisung ist die Wohnung wieder so herzurichten, wie sie zu Beginn der Einweisung war. Insbesondere sind sämtliche Abfälle sowie die im Eigentum der Eingewiesenen stehenden Möbel und sonstigen Gegenstände aus der Wohnung zu entfernen. Sollte der Eingewiesene dieses nicht tun, ist der Wohnungseigentümer berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Eingewiesenen selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Es wird dann davon ausgegangen, dass der Eingewiesene sein Eigentum an den in der Wohnung zurückgelassenen Möbeln und Gegenständen aufgegeben hat.